

Brüssel, den 18. Juli 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0240(COD)

11815/25
ADD 1

COH 147
SOC 537
AGRI 362
AGRIFIN 85
PECHE 224
FIN 908
JAI 1111
SAN 476
CODEC 1057
CADREFIN 117
POLGEN 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 565 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 565 annex.

Anl.: COM(2025) 565 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 565 final

ANNEXES 1 to 18

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen
Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Meere, Wohlstand und
Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU)
2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509**

{SWD(2025) 565 final}

ANHANG I
Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union für jeden Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

In diesem Anhang wird die Methode zur Berechnung des dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt.

Im Rahmen der Methode werden für jeden Mitgliedstaat folgende Elemente berücksichtigt:

- Bevölkerung (2024);
- von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung (AROPE), die in ländlichen Gebieten lebt (2024);
- Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) des Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards (2023);
- regionales Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards auf NUTS-3-Ebene (Durchschnitt 2021-2022-2023);
- Direktzahlungen pro potenziell förderfähiger Hektarfläche (2027, Hektarfläche auf Grundlage der potenziell förderfähigen Fläche 2022);
- Asylbewerber, positive Entscheidungen, Schutz und Rückführungen insgesamt (Eurostat, Durchschnitt 2022-2023-2024);
- geografische Daten zu Ländergrenzen (Eurostat-GIS-Datenbank) und die Zahl der Visumanträge für Kurzaufenthalte.

Bei dem jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Finanzbeitrag handelt es sich um den konsolidierten Betrag für die Durchführung des Plans, der wie folgt festgesetzt wurde:

$FC_i =$

$A_i \times$ für die NRP-Pläne der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehender Betrag, ohne die Beträge in Artikel 4 der Verordnung [Migration], Artikel 4 der Verordnung [Grenzen], Artikel 4 der Verordnung [Innere Sicherheit] und der Verordnung (EU) 2023/955 +

$B_i \times$ Beträge gemäß Artikel 4 der Verordnung [Migration], Artikel 4 der Verordnung [Grenzen], Artikel 4 der Verordnung [Innere Sicherheit] +

$C_i \times$ für den Klima-Sozialfonds verfügbarer Betrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung

Diese Konsolidierung der Beträge erfolgt gemäß

- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
- Artikel 4 der Verordnung xxx/xxx über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;
- Artikel 10 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, Anhang II.

Dabei gilt:

A_i – allgemeiner Schlüssel

$$A_i = \text{Durchschnitt} \left(\frac{Pop_i}{Pop_{EU}}, \frac{AROE ra_i}{AROE ra_{EU}} \right) \\ \times \left[\frac{BNE_{pK KKS EU}}{BNE_{pK KKS i}} \times (1 + \text{Regionale Wohlstandslücke} + \text{Landwirtschaftliche Wohlstandslücke}) \right]^2$$

mit

$$\text{Regionale Wohlstandslücke}_i = \frac{\sum_r \max(0, 75\% - \frac{BIP_{pK KKS r}}{BIP_{pK KKS EU}}) \times Pop_r}{Pop_i}$$

und

$$\text{Landwirtschaftliche Wohlstandslücke}_i = \frac{\max(0, 90\% \frac{DZ}{ha_{EU}} - \frac{DZ}{ha_i}) \times ha_i}{DP_i}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i und jede NUTS-3-Region r:

- *Pop* ist die Bevölkerung zum 1. Januar 2024 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo_gind, tps00001);
- *AROE ra* ist die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung in ländlichen Gebieten im Jahr 2024 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_peps13n/default/table?lang=de, ilc_peps13n, 2024);
- *BNE pK KKS* ist das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE), gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10_pp, 2023);
- *BIP pK KKS r* ist das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10r_3gdp, average 2021-23);
- *DZ_i* ist der im Haushaltsjahr 2027 geschätzte Betrag der Direktzahlungen (ohne POSEI/SAI);
- *ha* sind die Hektar, die unter („potenziell förderfähige Fläche“; Antragsjahr 2022) als förderfähig angemeldet wurden.

Der Wert α_i aller Mitgliedstaaten ist normalisiert, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % entspricht.

Um eine übermäßige Konzentration von Ressourcen zu vermeiden, gilt für den allgemeinen Zuweisungsschlüssel A_i eine Deckelung und ein Sicherheitsnetz:

- Für alle Mitgliedstaaten darf der Zuweisungsanteil α_i nicht unter 80 % liegen und nicht mehr als 105 % seines Zuweisungsanteils am Gesamtbetrag aller im Zeitraum 2021-2027 einschlägigen vorab zugewiesenen Mittel im Rahmen der

geteilten Mittelverwaltung betragen, wie von der Kommission auf Grundlage der ursprünglichen Zuweisung vorab zugewiesener Mittel für 2020 vor Übertragungen¹ berechnet. Der Wert α_i aller Mitgliedstaaten ist proportional angepasst, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % entspricht.

B_i – Schlüssel für Inneres

$$\begin{aligned}
 B_i = & 45\% \text{ Grenzen} + 35\% \text{ Migration} + 20\% \text{ Sicherheit} = \\
 & 45\% \left[90\% \times \left(\text{Seegrenzen} + \text{Außengrenzen} \left[\frac{1.00 \text{ sonstige}}{1.25 \text{ direkte Grenze RU und BY}} \right] \right) + 10\% \text{ Visa} \right] \\
 & + 35\% [\text{Durchschnitt} (\text{Asyl}, \text{Schutz}, \text{vorübergehend}, \text{Rückkehr})] \\
 & + 20\% [(\text{Bevölkerungsanteil} (* 0.4) + \text{invertiertes BNE pK KKS} (* 0.45) \\
 & \quad + \text{Flächenanteil} (* 0.15))]
 \end{aligned}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat :

- *Seegrenzen* und *Außengrenzen* (Landaußengrenzen) sind die durch geodätische Längen auf Grundlage des ETRS89-Ellipsoids festgelegte geografische Grenzen (Eurostat/GISCO, 2024 20M EPSG: 3035);
- *Asyl* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Asylbewerber (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asyappctza, average 2022-2024);
- *Schutz* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der positiven Entscheidungen in erster Instanz über Anträge (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asydcfsta, average 2022-2024);
- *vorübergehend* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_asytpsm, average 2022-2024);
- *Rückkehr* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr nach einer Anordnung, die Union zu verlassen, erfolgt ist (Eurostat-Online-Datenbank-Code: migr_eirtn, average 2022-2024);
- *Fläche* ist das durch geodätische Längen auf Grundlage des ETRS89-Ellipsoids festgelegte geografische Gebiet (Eurostat/GISCO, 2024 20M EPSG: 3035);
- *Visa* ist der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallende Anteil der Gesamtzahl der für Kurzaufenthalte beantragten einheitlichen Visa (GD HOME).

Die Zuweisungsanteile sind auf 0,01 gerundet. Stichtag für historische Daten, die für die im vorliegenden Anhang festgelegte Methode verwendet werden, ist der 15. Juni 2025.

Die Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds trägt den besonderen Bestimmungen des Protokolls Nr. 19 und des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 in Bezug auf Dänemark und Irland Rechnung. Die Mittelzuweisung für

¹ Die Gesamtzuweisungen für 2020 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds Plus, des Kohäsionsfonds, des Fonds für einen gerechten Übergang, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Litauen umfasst Mittel für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) (GRENZEN).

Alle Beträge betreffend Artikel 12 werden innerhalb der Grenzen der Mittelzuweisungen für jeden Mitgliedstaat anteilsmäßig abgedeckt.

ANHANG II

Methode zur Berechnung des Mindestbetrags für weniger entwickelte Regionen

In diesem Anhang wird die Methode zur Berechnung der Mindestbeträge festgelegt, die die Mitgliedstaaten ihren weniger entwickelten Regionen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii zuzuweisen haben.

Vormerkung für weniger entwickelte Regionen, r (LDR_r) innerhalb eines Mitgliedstaats i =

$$LDR_i = Env \times \frac{\sum_r Pop \text{ in } LDR_r}{Pop_i} \times \begin{bmatrix} 1 & \text{wenn } MS_i \text{ BNE } pK > 100\% \text{ EU BNE } pK \\ 1 & \text{wenn } 75\% \text{ EU BNE } pK \leq MS_i \text{ BNE } pK \leq 100\% \text{ EU BNE } pK \\ 1.16 & \text{wenn } MS_i \text{ BNE } pK < 75\% \text{ EU BNE } pK \end{bmatrix}$$

Dabei gilt für jeden Mitgliedstaat i und jede NUTS-2-Region r :

- Env ist definiert als die Mittelzuweisung für die Durchführung der Pläne für national-regionale Partnerschaften gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a abzüglich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Mittelzuweisungen;
- Pop_i ist die durchschnittliche Bevölkerung im Mitgliedstaat i für den Zeitraum 2021-2023 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo, demo_r_d2jan);
- $Pop \text{ in } LDR_r$ ist die durchschnittliche Bevölkerung in der Region r für den Zeitraum 2021-2023 (Eurostat-Online-Datenbank-Code: demo, demo_r_d2jan);
- $BNE \text{ } pK \text{ KKS}$ ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) für den Zeitraum 2021-2023, gemessen in Kaufkraftstandards (Eurostat-Online-Datenbank-Code: nama_10_pp).

Für alle Mitgliedstaaten darf sich der Betrag, der weniger entwickelten Regionen zugewiesen wird, auf nicht weniger als 90 % und auf nicht mehr als 112,5 % des entsprechenden Betrags belaufen, der weniger entwickelten Regionen im Zeitraum 2021-2027 im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung vorab zugewiesen wurde, wie von der Kommission berechnet.

Die Mittel, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i den weniger entwickelten Regionen zuzuweisen sind, werden nicht auf die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Beträge angerechnet.

<u>Mitgliedstaat</u>	Betrag der Mittelzuweisung (in 1 000 EUR, zu jeweiligen Preisen)
<u>Belgien</u>	138 056
<u>Bulgarien</u>	8 133 449
<u>Tschechien</u>	7 345 717

<u>Dänemark</u>	-
<u>Deutschland</u>	-
<u>Estland</u>	-
<u>Irland</u>	-
<u>Griechenland</u>	15 414 017
<u>Spanien</u>	16 289 843
<u>Frankreich</u>	3 674 893
<u>Kroatien</u>	8 255 565
<u>Italien</u>	27 079 088
<u>Zypern</u>	-
<u>Lettland</u>	3 697 261
<u>Litauen</u>	4 705 597
<u>Luxemburg</u>	-
<u>Ungarn</u>	20 712 690
<u>Malta</u>	-
<u>Niederlande</u>	-
<u>Österreich</u>	-
<u>Polen</u>	47 241 595
<u>Portugal</u>	16 146 504
<u>Rumänien</u>	27 037 343
<u>Slowenien</u>	1 668 300
<u>Slowakei</u>	10 258 235
<u>Finnland</u>	-
<u>Schweden</u>	-

ANHANG III
Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union für jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Interreg-Plans

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c werden 10 264 000 000 EUR dem in Titel XX der Verordnung XX [regionale Entwicklung, Interreg-Plan] genannten Interreg-Plan zugewiesen.

Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Interreg-Plans für die grenzübergreifende und die transnationale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:

- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 45,8 %);
- b) Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 30,5 %);
- c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: 20 %);
- d) Gesamtbevölkerung der Regionen in äußerster Randlage (Gewichtung: 3,7 %).

Der Anteil der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil der transnationalen Zusammenarbeit entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Der Betrag für den Interreg-Plan an die Mitgliedstaaten, abzüglich der Mittel für die interregionale Zusammenarbeit, wird wie folgt aufgeteilt:

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>Interreg – Anteil des zugewiesenen Betrags</u>
<u>Belgien</u>	4,70 %
<u>Bulgarien</u>	1,40 %
<u>Tschechien</u>	3,70 %
<u>Dänemark</u>	3,30 %
<u>Deutschland</u>	12,20 %
<u>Estland</u>	0,70 %
<u>Irland</u>	1,90 %
<u>Griechenland</u>	1,50 %

<u>Spanien</u>	8,50 %
<u>Frankreich</u>	13,60 %
<u>Kroatien</u>	2,10 %
<u>Italien</u>	10,70 %
<u>Zypern</u>	0,50 %
<u>Lettland</u>	0,70 %
<u>Litauen</u>	1,00 %
<u>Luxemburg</u>	0,40 %
<u>Ungarn</u>	3,10 %
<u>Malta</u>	0,30 %
<u>Niederlande</u>	4,20 %
<u>Österreich</u>	2,70 %
<u>Polen</u>	6,40 %
<u>Portugal</u>	1,60 %
<u>Rumänien</u>	4,30 %
<u>Slowenien</u>	0,90 %
<u>Slowakei</u>	2,80 %
<u>Finnland</u>	2,00 %
<u>Schweden</u>	4,70 %

*Auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallender Anteil vor dem anteiligen Abzug der Unterstützungsausgaben

ANHANG IV
Kernanforderungen für die Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfsysteme der
Mitgliedstaaten

1	Angemessene Trennung von Aufgaben und funktionale Unabhängigkeit, was die Behörden anbelangt, sowie schriftlich festgehaltene Vorkehrungen für an andere Stellen delegierte Aufsichts- und Überwachungsaufgaben. Zuweisung von Mitteln in ausreichender Höhe an diese Stelle(n) für die Zwecke des Plans.
2	Wirksame Durchführung verhältnismäßiger und wirksamer Betrugsbekämpfungs- und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, darunter auch Interessenkonflikte und Doppelförderung, sowie Risikobewertung.
3	Bestehende Vorkehrungen für die Sicherstellung der Einhaltung des anwendbaren Rechts, einschließlich der Regelungen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorschriften für staatliche Beihilfen.
4	Angemessene Verfahren für das Prüfen, ob die Bedingungen für eine Zahlung erfüllt, die Etappenziele und Zielwerte dauerhaft erfüllt und die gemeldeten Daten zuverlässig sind, sowie für die Vermeidung von Doppelförderung bei den bei der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen.
5	Angemessene Verfahren für die Bereitstellung eines verlässlichen Bestätigungsvermerks zur Zuverlässigkeit der in den Zahlungsanträgen gemachten Angaben.
6	Angemessene Prüfungen der Systeme zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit jener Daten, die Zahlungen aus dem Unionshaushalt zugrunde liegen.
7	Wirksames System zur Gewährleistung der Aufbewahrung aller für einen vollständigen Prüfpfad notwendigen Unterlagen.
8	Zuverlässiges elektronisches System für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Berichterstattung zu den Fortschritten, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern.
9	Wirksames Rechnungsführungssystem, das zeitnah genaue, vollständige und verlässliche Informationen bereitstellt, einschließlich Aggregation von Daten, die der Kommission gemeldet werden sollen.
10	Angemessene Verfahren zur Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden und Zahlstellen, wobei garantiert wird, dass diese Behörden bei jeder von der Kommission geleisteten Zahlung die ihnen zustehenden Beträge erhalten, im Einklang mit den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Kapiteln und unter Berücksichtigung potenzieller Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel, und wobei sichergestellt wird, dass sie bis Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag entspricht;

11	Angemessene transparente und nichtdiskriminierende Kriterien und Verfahren für die Vorhabenauswahl zur Maximierung des Beitrags der Unionsmittel bei der Erreichung der Ziele des Plans unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Angemessene Informationen für die Begünstigten zu geltenden Bedingungen für eine Unterstützung der ausgewählten Vorhaben, wobei Zugang zu Fördermöglichkeiten für eine breite Palette an Einrichtungen gewährleistet wird, darunter kleine und mittlere Unternehmen.
12	Umfassende nationale Betrugsbekämpfungsstrategie, die auf einer Risikobewertung basiert.
13	Angemessene Verfahren zur Meldung aller Verdachtsfälle auf Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, darunter Interessenkonflikte, Doppelförderung und sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht, sowie deren Weiterverfolgung im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) der Kommission.
14	Angemessene Verfahren für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Unionsmittel.
15	Angemessene Vorkehrung zur Sicherstellung, dass der Verpflichtung nachgekommen wird, Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer bei Unterbrechung der Zahlungsfristen oder der Aussetzung der Unionsfinanzierung, bei Finanzkorrekturen oder sonstigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union weiterhin zu leisten.

ANHANG V
Muster für den Plan für national-regionale Partnerschaften

CCI	
Titel auf EN	[250] ⁽¹⁾
Titel in Landessprache(n)	[250]
Fassung	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.	

TITEL I: ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE ERSTELLUNG DES PLANS FÜR NATIONAL-REGIONALE PARTNERSCHAFTEN

1. TEIL 1: Herausforderungen und Ziele, auf die der Plan ausgerichtet ist

1.1. Beitrag des Plans zu allen spezifischen Zielen nach Artikel 3 unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

Spezifisches Ziel	Erläuterung des umfassenden und angemessenen Beitrags des Plans zu dem jeweiligen spezifischen Ziel und den allgemeinen Zielen
1.a	[5 000]
1.b	[5 000]
...	

1.2. Beschreibung der spezifischen Herausforderungen des Mitgliedstaats eingedenk der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen für den jeweiligen Mitgliedstaat, insbesondere in Bezug auf das Europäische Semester und im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte, den nationalen GAP-Empfehlungen und den in den

Dokumenten und Strategien gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b ermittelten Herausforderungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b

Herausforderungen bzw. Bedürfnisse der betroffenen Zielgruppen	Nationale oder regionale Ebene (Nationale Ebene für die GAP)	Einschlägige länderspezifische Empfehlung/nationale GAP-Empfehlung bzw. Herausforderung [mit Verweis auf die entsprechende länderspezifische Empfehlung bzw. das offizielle Dokument oder die Strategie]	Maßnahme(n) [Liste der ID und der Titel der Maßnahmen]	Höhe der vorgesehenen Finanzierung
[2 000]	[300]	[300]		
[2 000]	[300]	[300]		

1.3. Beschreibung des Zusammenspiels des Plans mit den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen, den nationalen Wiederherstellungsplänen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991, den nationalen Energie- und Klimaplänen nach der Verordnung (EU) 2018/1999 und den nationalen strategischen Fahrplänen für die digitale Dekade gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c

Nationale Pläne und Fahrpläne	Beschreiben Sie, inwieweit die Maßnahmen im Plan den Zielen in diesen Dokumenten entsprechen.
Nationaler mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan	[1 000]
Nationaler Wiederherstellungsplan nach Verordnung (EU) 2024/1991	[1 000]
Nationaler Energie- und Klimaplan nach Verordnung (EU) 2018/1999	[1 000]
Nationaler strategischer Fahrplan für die digitale Dekade nach Beschluss (EU) 2022/2481	[1 000]
Sonstige relevante nationale Pläne	[1 000]

1.4. Beschreibung des Beitrags des Plans zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarkts mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, zu im Kernnetz und erweiterten Kernnetz angesiedelten sowie weiteren Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, einschließlich des Beitrags im Rahmen von grenzüberschreitenden, transnationalen bzw. länderübergreifenden Projekten und der Unterstützung von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d

Elemente	Maßnahme	Begründung
Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) unter besonderer Berücksichtigung der Analysen im letzten Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit	[Liste der ID und Beschreibung der Maßnahmen]	[1 000]
in der Verordnung (EU) 2024/1679 definierte im Kernnetz und erweiterten Kernnetz angesiedelte Projekte		[1 000]
Unterstützung im Rahmen des Plans für Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegt		[1 000]
Unterstützung im Rahmen des Plans für andere grenzüberschreitende, transnationale oder länderübergreifende Projekte, einschließlich solcher, die die Kohärenz mit Projekten gewährleisten, die durch die Fazilität „Connecting Europe“ gemäß der Verordnung 202X/XXXX [Fazilität „Connecting Europe“] und deren Anhang unterstützt werden		[1 000]

Unterstützung im Rahmen des Plans von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben		[1 000]
---	--	---------

1.5. Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des Plans für die in Anhang VII aufgeführten Gebiete eingedenk ihrer spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer i und Artikel 45 [Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage]

Regionale Besonderheiten nach Anhang VII Buchstaben a bis j	Beitragende(s) Kapitel	geschätzte Gesamtkosten (EUR)	Unionsbeitrag (EUR)	Mindestsatz des nationalen Beitrags	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)
a) weniger entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
b) Übergangsregionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
c) stärker entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
d) Inseln und Gebiete in äußerster Randlage	Kapitel xx				
	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
e) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der	Kapitel xx				

östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland oder Belarus), insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, Grenzverwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung	Zwischensumme				
f) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sowie schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Anbindung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
g) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen ländlicher Gebiete, insbesondere bei strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierten Arbeitskräften, unzureichenden Investitionen in Breitbandverbindungen und Konnektivität, digitale und sonstige Infrastrukturen und grundlegende Dienstleistungen sowie der Abwanderung junger Menschen, und zwar durch die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in diesen Gebieten, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung junger Menschen und den Generationswechsel	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

h) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerten der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
i) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung)	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
j) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente, einschließlich Strategien für einen gerechten Übergang und intelligente Spezialisierung, ermittelt wurden	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

Eine Darstellung der nach Artikel 46 [Gebiete in äußerster Randlage] erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen, der unterstützten Zielgruppen und der entsprechenden Finanzmittel.

1.6. Umfassender Überblick über die Unterstützung des Generationswechsels im Rahmen des Plans im Einklang mit Artikel 15 [Generationswechsel] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung] [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer i

Darunter:

- a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor
- b) Ermittlung von Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung
- c) Beschreibung des Starterpakets für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Artikel 16 der Verordnung (EU) [GAP-Verordnung]) und Synergien zwischen Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen

Art der Maßnahmen	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamt- kosten (EUR)	EU- Beitrag (EUR)	Liste der unter- stützenden Reformen (falls zutreffend)
a) Niederlassung von Junglandwirten	Kapitel xx	XX	XX	
	Kapitel xx	XX	XX	
	Zwischen- summe	XX	XX	
b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte	Kapitel xx			
	Zwischen- summe			
c) Unterstützung für Kleinerzeuger	Kapitel xx			
	Zwischen- summe			
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte	Kapitel xx			
	Zwischen- summe			
d) Finanzierungsmöglichkeiten durch Finanzierungsinstrumente	Kapitel xx			
	Zwischen- summe			
e) Unterstützung von Existenzgründungen im ländlichen Raum	[...]			
f) Kooperationsinterventionen zur	[...]			

Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI				
g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge	[...]			
h) Vertretungsdienste	[...]			
i) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen	[...]			
andere Arten von Maßnahmen zur Gewährleistung von Synergien mit weiteren Teilen des NRP-Plans				
INSGESAMT		XX	XX	

1.7. Umfassender Überblick über die Unterstützung der in Anhang VI aufgeführten sozialen Maßnahmen im Rahmen des Plans [Methodik für den Beitrag zu sozialen Zielen] eingedenk der spezifischen nationalen und regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen, die unter anderem im Zuge des Europäischen Semesters ermittelt wurden [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer ii

Maßnahmenkategorien nach Anhang VI Buchstaben a bis d	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)
a) soziale Inklusion	Kapitel xx	XX	XX	
	Kapitel xx	XX	XX	
	Zwischen- summe	XX	XX	
b) Nahrungsmittelhilfe	Kapitel xx			

bzw. materielle Basisunterstützung	Kapitel xx			
	Zwischen-summe			
c) Unterstützung bei der Bekämpfung der Kinderarmut	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischen-summe			
d) Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, auch durch allgemeine und berufliche Bildung	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischen-summe			
INSGESAMT		XX	XX	

1.8. Umfassender Überblick über die Förderung einer florierenden Erzeugung im Bereich Fischerei und Aquakultur durch den Plan [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer iii

Kategorie der Tätigkeiten	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)
a) Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, einschließlich der Fischerei, Kontrolle und Durchsetzung, Bekämpfung der IUU-Fischerei und für die Erhebung wissenschaftlicher Daten für eine wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung und den Generationswechsel	Kapitel xx	XX	XX	
	Kapitel xx	XX	XX	
	Zwischen-summe	XX	XX	
b) Tätigkeiten zur bedarfsgerechten Unterstützung der	Kapitel xx			
	Kapitel xx			

Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei	Zwischen-summe			
c) Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten sowie auch zum Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den bestehenden Fangmöglichkeiten beitragen	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischen-summe			
d) Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere in puncto Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, Bewirtschaftung und Innovation in Fischerei und nachhaltiger Aquakultur, maritime Sicherheit und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft. Maritime Raumplanung und regionale maritime Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischen-summe			
INSGESAMT		XX	XX	

1.9. Umfassender Überblick über den geplanten Einsatz der integrierten territorialen Entwicklung in Städten, städtischen und ländlichen Gebieten, über von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, insbesondere LEADER, oder andere territoriale Instrumente, darunter der gerechte Übergang, Strategien für intelligente Spezialisierung und Dekarbonisierung, die mit Unterstützung von Unionsinstrumenten im Zeitraum 2021-2027 entwickelt wurden [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer i

Geplanter Einsatz territorialer	Maßnahmen
---------------------------------	-----------

Instrumente	
integrierte territoriale Entwicklung	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung/ LEADER	
[sonstige territoriale Instrumente]	

1.10. Beschreibung der Herausforderungen hinsichtlich der Verbesserung der Resilienz der Betriebe und des Umgangs mit Risiken auf Betriebsebene mit Schwerpunkt auf der Anpassung an den Klimawandel, dem Risikomanagement und der Verbesserung der allgemeinen Resilienz und der Risikoabsicherung von Landwirten sowie der Unterstützung des digitalen und datengesteuerten Wandels der Landwirtschaft und ländlicher Gebiete zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz und Beschreibung der im Plan dazu vorgeschlagenen Reformen, Investitionen und sonstigen Interventionen [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer ii

	Maßnahmen
Verbesserung der Resilienz der Betriebe und des Umgangs mit Risiken	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
Unterstützung des digitalen Wandels in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten	

1.11. Beitrag zu den Schwerpunkten gemäß Artikel 4 [*GAP - Umwelt- und Klimaschwerpunkte*] der Verordnung XX [*Durchführung der Unterstützung der Union für die GAP*]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iii

	Maßnahmen
Anpassung an den Klimawandel, einschließlich einer effizienten Wasserwirtschaft und einer verbesserten Resilienz gegenüber Dürren oder Überschwemmungen	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO ₂ -Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen	

Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung	
Bodengesundheit	
Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhalt von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung von Pestiziden	
Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus	

2. TEIL 2: Bereichsübergreifende Bedingungen und Grundsätze

2.1. Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ bzw. „Charta“ [10 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben q und r

Vorlage einer Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen „Charta“ gemäß Artikel 8 [Charta]

Beschreibung davon, wie mit dem Plan und seiner geplanten Umsetzung die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 9 [bereichsübergreifende Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“] gewährleistet wird, mit Informationen über die weitere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des letzten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters abgegeben wurden, sowie Maßnahmen zur Bewältigung dieser ermittelten länderspezifischen Herausforderungen.

2.2. Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ [5 000]

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei der Umsetzung des Plans, einschließlich einer Beschreibung der Schutzpraktiken gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung].

2.3. Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter [5 000]

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter bei der Umsetzung des Plans.

3. TEIL C: Modalitäten für die Durchführung des Plans

3.1. Modalitäten für die wirkungsvolle Überwachung und Durchführung des Plans

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g

Beschreibung der Modalitäten für die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat:

Koordinierungsbehörde: Beschreibung der Zuständigkeit der Koordinierungsbehörde hinsichtlich der Koordinierung des Plans gemäß Artikel 49 [Aufgaben der Koordinierungsbehörde] [1 000]

Verwaltungsbehörde(n): Beschreibung der künftigen Verwaltung des Plans durch die Verwaltungsbehörde(n) gemäß Artikel 50 [Aufgaben der Verwaltungsbehörde] [1 000]

Zahlstellen: Beschreibung der Zahlstelle(n) [1 000]

Prüfbehörde(n): Beschreibung der Prüfbehörden und gegebenenfalls der getroffenen Koordinierungsmodalitäten zur Erstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks und der mit dem jährlichen Gewährpaket vorgelegten Zusammenfassung der Prüfungen [bitte angeben, ob der Mitgliedstaat an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnimmt]. [1 000]

Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes sowie der **Vereinbarungen zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Behörden** in Bezug auf die Zuständigkeiten für Programmplanung, Durchführung, Finanzmanagement, Überwachung und Evaluierung im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des Mitgliedstaats. [2 000]

Tabelle XX: Verwaltungsbehörde(n)

Kapitel	Verwaltungsbehörde	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]

Tabelle XX: Zahlstellen

Kapitel	Zahlstellen	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]

Tabelle XX: Prüfbehörde(n)

Kapitel	Prüfbehörde	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]

--	--	--	--

3.2. Überwachungsausschuss bzw. -ausschüsse und Koordinierungsausschuss

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g

Beschreibung der Organisation und Struktur des Überwachungsausschusses bzw. der Überwachungsausschüsse und des Koordinierungsausschusses; die vorgesehenen Modalitäten zur Sicherstellung der Überwachung des Plans stehen im Einklang mit Artikel XX [Überwachungsausschuss und Koordinierungsausschuss]. [1 000]

3.3. Partnerschaft und Mehreben-Governance

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben g und k Ziffer i

Eine **Zusammenfassung aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Einbindung der Partner, einschließlich der Konsultation und des Dialogs** zwecks Ausarbeitung des Plans und jedes Kapitels und mit einer Erläuterung, welche Interessenträger konsultiert und wie diese ausgewählt wurden, wie ihre Vertretung sichergestellt wurde und wie ihre Beiträge gemäß dem Verhaltenskodex für Partnerschaften in den Plan eingeflossen sind. [2 000]

3.4. [gegebenenfalls] Technische Unterstützung

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g

Eine Beschreibung des möglichen Bedarfs an technischer Unterstützung bei der Durchführung des Plans.

3.5. Wissensaustausch

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe k Ziffer ii

Beschreibung der Strategie in Bezug auf das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft zur Stärkung von Wissensaustausch, Innovation und landwirtschaftlichen Beratungsdiensten nach Artikel 20 [AKIS] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung] [2 000]

3.6. Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe k Ziffer iii

Beschreibung der Modalitäten für die Festlegung des Schulprogramms der EU gemäß Artikel XX [Schulprogramm der EU] gemäß der Verordnung 202X/XXXX [GMO-Verordnung] [2 000]

3.7. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU getroffene Modalitäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe m

Beschreibung, wie das System und die Modalitäten des Mitgliedstaats die Anforderungen erfüllen, um eine regelmäßige, wirksame und effiziente Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union auf der Grundlage der in Anhang III festgelegten Kernanforderungen zu gewährleisten. [10 000]

3.8. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Fortsetzung der Zahlungen getroffene Modalitäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe n

Beschreibung der getroffenen Modalitäten, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Mitgliedstaat im Falle einer Unterbrechung der Zahlungsfristen, der Aussetzung der Unionsfinanzierung, von Finanzkorrekturen oder von anderen Maßnahmen zum Schutz der Unionsfinanzierung oder finanziellen Interessen seiner Verpflichtung nachkommt, die Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer fortzusetzen. [2 000]

3.9. Beschreibung des für den Plan vorgesehenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsansatzes

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g

Beschreibung der getroffenen Modalitäten, um die Sichtbarkeit der Unionsmittel zu gewährleisten, insbesondere bei Informationskampagnen über die Maßnahmen und deren Ergebnisse, sowie wenn Empfänger über verfügbare Unionsunterstützung informiert oder andere Finanzmittler dazu verpflichtet werden, diese Endempfänger über diese Unterstützung zu informieren. [2 000]

3.10. Betroffene Sicherheitsvorkehrungen [gegebenenfalls]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe o

Selbstbewertung der Sicherheit auf der Grundlage gemeinsamer objektiver Kriterien zur Erkennung möglicher Sicherheitsprobleme, in der detailliert der Umgang mit ihnen zum Zweck der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten dargelegt wird. [2 000]

TITEL II: KAPITEL

Für jedes Kapitel:

1. Kapitel

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e

1.1. Interventionsstrategie

Beschreibung der bestehenden Herausforderungen und Ziele in diesem Kapitel

Textfeld [10 000]

1.2. Analyse, wie mit den Maßnahmen die ermittelten Herausforderungen und die einschlägigen politischen Ziele angegangen werden

Textfeld [10 000]

1.3. Beschreibung der Synergien der Maßnahmen in dem Kapitel (und gegebenenfalls mit weiteren Maßnahmen in anderen Kapiteln des Plans und mit nationalen Maßnahmen)

Textfeld [5 000]

2. Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e

2.1. Wesen, Art und Umfang der Maßnahme, sowie Angabe, ob es eine neue oder bereits bestehende Maßnahme ist, die mit Unterstützung aus dem Plan verlängert werden soll

Textfeld [500]

2.2. Ausführliche Angaben zum Ziel der Maßnahme

Textfeld [5 000]

2.3. Ausführliche Informationen darüber, auf wen und was die Maßnahme ausgerichtet ist

Textfeld [1 500]

Bei GAP-Interventionen sollte die Analyse beinhalten:

- Eine Beschreibung der erforderlichen Begriffe und Elemente, um sicherzustellen, dass die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel X [Arten der Unterstützung] und andere GAP-Interventionen auf diejenigen ausgerichtet sind, die die GAP-Unterstützung am dringendsten benötigen, einschließlich der Begriffe „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „Landwirt“, „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“.
- Eine Beschreibung der Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und Gruppen und der Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen und Maßnahmen, wie in den Plänen beschrieben.

2.4. Der Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Textfeld [500]

2.5. Frage des Beitrags der Maßnahme

Die Maßnahme trägt zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes bei.	Wenn ja, dann auf folgende Weise
J/N	Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)
	Beitrag zu in der Verordnung (EU) 2024/1679 definierten und insbesondere im Kernnetz und erweiterten Kernnetz angesiedelten Projekten
	Unterstützung im Rahmen des Plans für Vorhaben von gemeinsamem Interesse wie in der Verordnung (EU) 2022/869 festgelegt
	Unterstützung im Rahmen des Plans für weitere grenzüberschreitende, transnationale oder

	länderübergreifende Projekte
	Unterstützung im Rahmen des Plans von mit einem Siegel ausgezeichneten Vorhaben

2.6. Detaillierte Angaben dazu, um welches geografische Gebiet es geht

Textfeld [1 500]

2.7. Territoriale Dimension der Maßnahme

Bezug: Artikel 14 Absatz 4 und Anhang II der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

ID der Maßnahme	Region nach Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission (falls zutreffend)	Art der jeweiligen Gebietes	Maßnahme für ein Gebiet in äußerster Randlage/ eine nördliche Region mit geringer Bevölkerungsdichte/ eine östliche Grenzregion
	[NUTS-2- oder NUTS-3-Ebene]	[Code für die Dimension Gebietsart]	[Feld zum Ankreuzen]

3. Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Bezug: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e

3.1. Folgende strukturierte Informationen:

In den nationalen GAP-Empfehlungen ermittelte politikspezifische Herausforderungen	Aufgegriffene Bedürfnisse	Maßnahme/ Intervention	Räumlicher Geltungsbereich/ Dimension	Art der jeweiligen Gebiete	Umwelt- und Klimaschwerpunkte der GAP	Voraussetzungen für die Förderfähigkeit [gemäß den einschlägigen Artikeln]	Überwachbarkeit der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit (über AMS)	Abgedeckte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren (falls zutreffend)	Besondere Bedingungen/ Anreize/ festgelegte Priorität für				
									Junger Landwirte	Frauen	Digitalisierung	Datenaustausch	Wissensaustausch/ Ausbildung
[Liste]	[500]		[Liste]	[Liste]	[Liste]		[J/N/teilweise]	[Liste]	[J/N]	[J/N]	[J/N]	[J/N]	[J/N]

Gegebenenfalls kann die Analyse zudem beinhalten:

1. Für sektorale Interventionen gemäß Artikel XX [sektorale Interventionen] der Verordnung 202X/XXXX [GMO] eine Beschreibung der Regelungen für Betreiber, die durch Interventionen in den Sektoren unterstützt werden.

2. Hinsichtlich des EU-Schulprogramms gemäß Artikel 27 der Verordnung 202X/XXXX [GMO-Verordnung],

- a) die Teilnehmer am EU-Schulprogramm,
- b) die Liste der Erzeugnisse, die abgegeben und verteilt werden dürfen, sowie die Kriterien für deren Vorrangigkeit und
- c) zusätzliche nationale Finanzierung.

Für jede Intervention im Rahmen der GAP, für die eine zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel X gewährt wird, sind die folgenden Angaben zu machen:

der Artikel XXX, gemäß dem die Finanzierung gewährt wird	Text
die nationale Rechtsgrundlage für die Gewährung der Finanzierung	Text
die Intervention im Rahmen des Plans, für die eine Finanzierung gewährt wird	Text
die Höhe der zusätzlichen nationalen Finanzierung insgesamt (in Euro)	Zahl
Komplementarität: a) eine höhere Zahl von Begünstigten b) höhere Beihilfeintensität c) Finanzierung bestimmter Vorhaben im Rahmen der Intervention	Bitte geben Sie Zutreffendes an und machen Sie gegebenenfalls weitere Angaben.
Fällt unter Artikel 42 AEUV	(Falls NEIN, geben Sie bitte das Instrument zur Genehmigung staatlicher Beihilfen an.)

3.2. Beschreibung der Modalitäten zur Einhaltung des Systems der verantwortungsvollen Betriebsführung („GAB“) [2 000]

Bezug: Artikel 3 [verantwortungsvolle Betriebsführung] der Verordnung 202X/XXXX [GAP-Verordnung], Artikel 6 Absatz 3 [bereichsübergreifende Grundsätze], Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe I

Beschreibung der bestehenden Mechanismen zur Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 [sonstige bereichsübergreifende Grundsätze, verantwortungsvolle Betriebsführung]

4. Geschlecht

Bezug: Bezug: Artikel 6 Absatz 2 im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung XX [Leistungsverordnung]

Informationen darüber, wie die aufgenommenen Maßnahmen dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter unter Berücksichtigung der Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter entsprechen

ID der Maßnahme	Interventionsbereich	Punktzahl für ihren Beitrag zur Gleichstellung
Maßnahme ID 1	Interventionsbereich (Aktivitätsrate)	12 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung
Maßnahme ID 1	Interventionsbereich 2	1 Punkt für ihren Beitrag zur Gleichstellung
Maßnahme ID 2	Interventionsbereich	0 Punkte für ihren Beitrag zur Gleichstellung

5. Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e

Tabelle mit Etappenzielen, Zielwerte und Zeitplan für die Kapitel mit den folgenden Angaben:

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Vorrangiges spezifisches Ziel	Nachgeordnetes spezifisches Ziel	mit Finanzhilfen oder Darlehen gefördert	Etappenziel oder Zielwert (Referenznummer)	Bezeichnung des Etappenziels/Zielwerts	qualitative Indikatoren (Etappenziele)	quantitative Indikatoren (Zielwerte), wie in Verordnung XXX (Leistungsverordnung) festgelegt			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte [1 000]	Betrag für Verwaltungsbehörden*	Auszahlungsbetrag [relevant für Zahlungen der Kommission an den Mitgliedstaaten]*	Geografische Abdeckung, territoriale Dimension (national, gegebenenfalls Kategorien von Regionen)	Art des Finanzierungsinstruments [falls zutreffend] (Garantie, Beteiligungsinvestition oder Darlehen)	Maßnahmen im von dem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 vorgelegten Klima-Sozialplan J/N
								Einheit für die Messung	Ausgangswert	Zielwert	Quartal	Jahr					

*Wie in SFC angegeben.

Tabelle mit Outputs und Zeitplänen für die Interventionen:

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e

lfd.	Intervention	Bezeichnung	Zielsektor, Zielgruppe	quantitative Indikatoren, wie	Wert je Einheit für Output	Wert je Einheit der Mittelbindung bei	Zeitplan für die	Geschätzte	Interventions-
------	--------------	-------------	------------------------	-------------------------------	----------------------------	---------------------------------------	------------------	------------	----------------

Nr.		des Outputs	von Landwirten, Zielgebiet	in Verordnung XXX (Leistungs- verordnung) festgelegt						der Berechnung des durchschnittlichen Outputwerts landwirtschaftlicher Maßnahmen	Erreichung		Gesamtkosten		bereich
				Einheit für die Messung	Output	einheitlich oder durchschnittlich	Art (Pauschalbetrag, Aufstockung oder Sonstiges)	Min.	Max.		Quartal	Jahr	Beitrag der Union	Beteiligung des Mitgliedstaats	

6. Überprüfung der Erreichung von Etappenzielen, Zielwerten und Outputs

Bezug: Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i

ID der Maßnahme	Etappenziele/ Zielwerten/ Outputs	Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erreichung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird; beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden; beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/ Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten getroffen werden. [2 000]	Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf. [1 000]

7. Finanzierung, Kosten und soziales Ziel

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben f und s, Artikel 20

Für jede Maßnahme:

ID des Kapitels	ID der Maßnahme	Reform/ Investitionen/ andere Interventionen	Kosten je Einheit (falls zutreffend)	Menge/ Volumen (falls zutreffend)	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	Finanzbeitrag der EU	Daraus resultierender nationaler Beitrag (%)	Interventionsbereich	Ergebnisindikator (falls zutreffend)	Verwendete Methode und Beschreibung der Kosten, einschließlich Angabe der Quelle und früherer Investitions-/ Reformprojekte, die als Richtwerte für die Kostenschätzung und die Kostenfaktoren für diese Projekte dienen [1 000]	Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und Anpassungsmethoden [1 000]

8. Koordinierung/ Abgrenzung und Komplementaritäten

Bezug: Artikel 7 Absatz 5

Beschreibung des Zusammenspiels der in dem Kapitel enthaltenen Maßnahmen mit anderen Maßnahmen des Plans und/oder anderen Maßnahmen, die durch andere Instrumente der Union unterstützt werden. [2 000]

9. Zusammenfassung aller Kapitel

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f

Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (absolut und in % der Gesamthöhe des Plans)	Finanzbeitrag der Union	Daraus resultierender nationaler Beitrag (%)
Kapitel xx			
Kapitel xx			
Kapitel xx			
Flexibilitätsbetrag		25 % des Gesamtbeitrags der Union	
INSGESAMT			

[\[1\]](#) [Platzhalter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen]

ANHANG VI
Methodik für den Beitrag zu sozialen Zielen

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer ii und unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen und regionalen Bedürfnisse und Herausforderungen, die u. a. im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester ermittelt worden sind und mit der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen, konzentrieren die Mitgliedstaaten die Mittel ihrer Pläne auf die folgenden Maßnahmen:

- a) Förderung der aktiven sozialen Inklusion und der sozioökonomischen Integration hinsichtlich der Förderung der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe, sowie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Angehörige von Drittländern einschließlich Migranten sowie marginalisierte Gemeinschaften.
- b) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;
- c) Umsetzung der Garantie für Kinder mittels gezielter Aktionen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Durchschnittsquote basierend auf Eurostatdaten für die Jahre 2024 bis 2026 für Kinder unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, über dem Unionsdurchschnitt lag;
- d) Umsetzung der Jugendgarantie mittels gezielter Aktionen und Strukturreformen zur Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Durchschnittsquote basierend auf Eurostatdaten für die Jahre 2024 bis 2026 für junge Menschen von 15 bis 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, über dem Unionsdurchschnitt lag.

Die den oben genannten Maßnahmenkategorien zugewiesenen Richtbeträge werden basierend auf dem Muster für den Plan in Anhang V vorgelegt und mit der Kommission abgestimmt.

ANHANG VII
Methodik für den territorialen Beitrag

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h weisen die Mitgliedstaaten den unten genannten Regionenkategorien Mittel zu; dabei berücksichtigt werden:

- a) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der weniger entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) weniger als 75 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;
- b) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) mindestens 75 % aber weniger als 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;
- c) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der stärker entwickelten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards (2021-2023) mindestens 100 % des EU-27-Durchschnitts beträgt;
- d) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen von Inseln und der Gebiete in äußerster Randlage, z. B. in Bezug auf Wohnraum, Verkehr, Dekarbonisierung, Wasser- und Abfallwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel, Zugang zum Gesundheitswesen und zu wirtschaftlicher Entwicklung, um ihre strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen, die mit bestimmten spezifischen Charakteristika verknüpft ist, welche ihre Entwicklung deutlich behindern;
- e) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen, die an Russland oder Belarus grenzen), insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Grenzverwaltung und wirtschaftliche Entwicklung;
- f) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte und schweren und dauerhaften naturbedingten oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Zugänglichkeit;
- g) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der ländlichen Gebiete, insbesondere von denen mit strukturellen Problemen wie Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, Fachkräftemangel, fehlende Investitionen in Breitband und Konnektivität, digitale und sonstige Infrastrukturen und essenzielle Dienstleistungen sowie Abwanderung junger Menschen durch Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in diesen Gebieten, vor allem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung junger Menschen und den Generationswechsel;
- h) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerte der Union für 2030 und 2040 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen;
- i) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung);
- j) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente, einschließlich Strategien für einen gerechten Übergang und intelligente Spezialisierung, ermittelt wurden.

Die mithilfe der oben dargelegten Methodik den Gebieten zugewiesenen Richtbeträge werden basierend auf dem Muster für den Plan in Anhang V vorgelegt und mit der Kommission abgestimmt.

ANHANG VIII

Kriterien für die Bewertung der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte

Bei der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 63 Absatz 3 dargelegten Etappenziele und Zielwerte wird Folgendes berücksichtigt:

- der Zweck und das erwartete Ergebnis der Etappenziele und Zielwerte wie geplant und basierend auf dem Resultat, unter Berücksichtigung der Erfüllung der einzelnen darin festgelegten Anforderungen;
- der Kontext, der sich aus der Beschreibung der Maßnahme, zu welcher das Etappenziel bzw. der Zielwert gehört, sowie aus anderen relevanten Abschnitten des Plans für national-regionale Partnerschaften ergibt;
- die als Referenzrahmen für die Ausarbeitung des Plans in Artikel 22 Absatz 2 aufgeführten Unterlagen und die über SFC eingereichten Unterlagen sowie alle weiteren Erläuterungen in Bezug auf die Erfüllung, einschließlich der Schriftwechsel mit nationalen und regionalen Behörden;
- sonstige Daten- und Informationsquellen in Bezug auf die qualitativen Aspekte und Umstände, die mit der Erfüllung eines Etappenziels oder Zielwerts zusammenhängen;
- andere Methoden oder Verfahren, die statt der ursprünglich gewählten angewandt werden;
- ob die Abweichung vom Wortlaut der Beschreibung des Etappenziels bzw. Zielwerts der Erfüllung und dem angestrebten Ergebnis entgegensteht oder einen Verstoß gegen das anwendbare Recht darstellt.

ANHANG IX
Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen des Plans

(vorzulegen als Anhang der Verwaltungserklärung)

Bezug: Artikel 58 Absatz 4 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [jährliches Gewährpaket]

1. Im Bezugszeitraum eingereichte Zahlungsanträge (vorangegangenes Haushaltsjahr), einschließlich Angaben zu Vorfinanzierung

Bezugszeitraum (Haushaltsjahr)	Nr. des Zahlungsantrags	Datum der Einreichung des Zahlungsantrags	Höhe der beantragten Zahlungen
20xx		xx.xx.20xx	xx EUR
20xx		xx.xx.20xx	xx EUR
20xx		[...]	[...]

Bislang erhaltene Vorfinanzierung	xx EUR
--	--------

2. Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen

Investitionen	Zielwert	Erzielte Fortschritte	Auszahlungsbetrag für die erzielten Fortschritte (Betrag in EUR)
		zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte Fortschritte in Bezug auf den Zielwert basierend auf dem neuesten Stand der Durchführung ODER	
		▫ keine Fortschritte (Schätzung: 0 %) ▫ geringe Fortschritte (Schätzung: 33 %) ▫ deutliche Fortschritte	

		(Schätzung: 66 %) ▫ erfüllt (100 %)	
Reformen oder Investitionen	Etappenziel	Erzielte Fortschritte	Auszahlungsbetrag für die erzielten Fortschritte (Betrag in EUR)
		▫ keine Fortschritte (0 % – nicht in Kraft getreten/angenommen)	
		▫ erfüllt (100 % – in Kraft getreten/angenommen)	
Sonstige Interventionen (Zahlungen basieren auf Outputs)	Einheit für die Messung	Erzielte Fortschritte	Wert der erzielten Fortschritte (in EUR)
		zum Zeitpunkt der Berichterstattung erreichter Output basierend auf dem neuesten Stand der Durchführung	

ANHANG X
Muster für die Vorausschätzungen der Höhe des Zahlungsantrags

Bezug: Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d [Aufgaben der Koordinierungsbehörde]

erwarteter Unionsbeitrag											
<i>[laufendes Kalenderjahr]</i>						<i>[darauf folgendes Kalenderjahr]</i>					
Zahlungsantrag Nr. 1		Zahlungsantrag Nr. [x]		Zahlungsantrag Nr. [bis zu 6 pro Jahr]		Zahlungsantrag Nr. 1		Zahlungsantrag Nr. [x]		Zahlungsantrag Nr. [bis zu 6 pro Jahr]	
<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>		<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>		<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>		<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>		<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>		<i>[voraussichtliches Datum der Einreichung]</i>	
lfd. Nr.	erwarteter Betrag	lfd. Nr.	erwarteter Betrag	lfd. Nr.	erwarteter Betrag	lfd. Nr.	erwarteter Betrag	lfd. Nr.	erwarteter Betrag	lfd. Nr.	erwarteter Betrag
x	x EUR										
...	...										
Zwischen-											
summe	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR
<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>	<i>technische Hilfe</i>	<i>[auto-matische Berechnung in SFC]</i>
INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR	INSGESAMT	x EUR

ANHANG XI
Muster für die Zahlungsanträge

Bezug: Artikel 65 Absatz 2 [Einreichung und Bewertung der Zahlungsanträge]

Plan für national-regionale Partnerschaften	
Mitgliedstaat:	
Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Plans:	
Datum des Beschlusses der Kommission:	
Nummer des Zahlungsantrags:	
Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:	
Anzahl der Etappenziele und Zielwerte, für die eine Zahlung beantragt wird	
<i>davon mit Finanzhilfen gefördert</i>	
<i>davon mit Darlehen gefördert (ggf.)</i>	
Gesamthöhe der beantragten Mittel für erfüllte Etappenziele und Zielwerte	
Gesamthöhe der beantragten Mittel für sonstige Interventionen	
Höhe der beantragten Mittel für finanziellen Beistand	
Gesamthöhe der beantragten Mittel	
<i>davon mit Finanzhilfen gefördert</i>	
<i>davon mit Darlehen gefördert (ggf.)</i>	

LISTE DER ETAPPENZIELE UND ZIELWERTE, FÜR DIE EINE ZAHLUNG BEANTRAGT WIRD

lfd. Nr.	spezifisches Ziel	Kapitel	Maßnahme	mit Finanzhilfen oder Darlehen gefördert	Bezeichnung des Etappenziels /Zielwerts	qualitative Indikatoren (Etappenziele)	quantitative Indikatoren (Zielwerte), wie in Verordnung XXX (Leistungsverordnung) festgelegt				Zeitplan für die Erreichung		Höhe der beantragten Mittel	für die Überprüfung der Erfüllung des jeweiligen Etappenziels/Zielwerts und die Aufbewahrung der Unterlagen für den Prüfpfad zuständige Institution
							Einheit für die Messung	Ausgangswert	Ursprünglicher Zielwert	erreichter Zielwert	Quartal	Jahr		
insgesamt an Finanzhilfen beantragt														
insgesamt an Darlehen beantragt														

Für outputbasierte Interventionen

lfd. Nr.	spezifisches Ziel	Kapitel	Maßnahme	Outputindikatoren wie in Verordnung XXX (Leistungsverordnung) festgelegt		Höhe der beantragten Mittel	für die Überprüfung der gemachten Angaben und die Aufbewahrung der Unterlagen für den Prüfpfad zuständige Institution
				Einheit für die Messung	gemeldeter Output		

insgesamt für outputbasierte Interventionen beantragt		
---	--	--

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	
Bank	
BIC	
IBAN des Bankkontos	
Kontoinhaber (falls nicht mit der angegebenen Stelle identisch)	

ANHANG XII
Muster für die Verwaltungserklärung

Bezug: Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [jährliches Gewährpaket]

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete/n [Vorname(n), Nachname(n)] gebe/n in meiner/unserer Funktion als [Funktion] bei der Behörde [zuständige Behörde des Mitgliedstaats] unter Berücksichtigung meiner/unserer Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung XX [Fonds]

hiermit die Erklärung ab, dass in Bezug auf die Durchführung des Plans für national-regionale Partnerschaften des Landes [Land], der mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom [Datum] zur Genehmigung der Bewertung des Plans für national-regionale Partnerschaften für [Mitgliedstaat] ([Aktenzeichen]) genehmigt wurde, basierend auf meinem eigenen Urteil und auf den mir vorliegenden Informationen, insbesondere der Ergebnisse der im Plan beschriebenen nationalen Kontroll- und Prüfsysteme, Folgendes gilt:

1. Die Mittel wurden ordnungsgemäß im Einklang mit dem anwendbaren Recht für die Erreichung der im Plan für national-regionale Partnerschaften festgelegten Ziele eingesetzt.
2. Die Angaben in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen [siehe Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket] für das Haushaltsjahr 20[xx] sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich, die Angaben zu den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen des Plans [als Anhang beigefügt] geben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Fortschritte bei der Durchführung ab, und der Prüfpfad für die betroffenen Maßnahmen ist eingerichtet.
3. Die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme funktionieren ordnungsgemäß, gewährleisten die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und bieten die notwendige Gewähr, dass die Mittel im Einklang mit allen geltenden Regelungen, auch solchen zur Vermeidung, Feststellung, Korrektur und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten, darunter Interessenkonflikte, Korruption, Doppelförderung und Verhinderung von Betrug, und zur Berichterstattung darüber, im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter Beachtung des anwendbaren Rechts, einschließlich der geltenden Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Vorschriften über staatliche Beihilfen, verwaltet wurden.

Ich bestätige, dass die bei Prüfungen und in Kontrollberichten festgestellten Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Durchführung des Plans angemessen korrigiert wurden; sie haben nicht/haben zu einer Rückgängigmachung von den Etappenzielen oder Zielwerten, die mit der betroffenen Maßnahme einhergehen, geführt. Falls es doch zu einer Rückgängigmachung gekommen ist, Art und Umfang spezifizieren. Falls notwendig wurden in diesen Berichten gemeldete Unregelmäßigkeiten und Mängel im Kontrollsystem angemessen weiterverfolgt.

Ich bestätige, dass meines Wissens keine das Ansehen betreffende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Plans zurückgehalten wurden, die den Interessen der Europäischen Union schaden könnten.

[Allerdings bestehen die folgenden Vorbehalte:] (falls nicht zutreffend, diesen Satz löschen)

[Bezug nehmend auf die Vorbehalte aus der vorangegangenen Verwaltungserklärung [Bezug]
–

[Weiterverfolgung].] (falls nicht zutreffend, diesen Satz löschen)

Ort Datum

(Unterschrift)

[Name und Funktion des Unterzeichners]

ANHANG XIII
Muster für den jährlichen Bestätigungsvermerk

Bezug: Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a [Aufgaben der Prüfbehörde]

1. EINLEITUNG

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete/n, in Vertretung der Prüfbehörde [Name der Prüfbehörde], unabhängig im Sinne von Artikel 49 Absatz 5 [Behörden des Plans] der Verordnung XX [NRP-Verordnung], prüfte

- i) die Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in den bei der Kommission für das Haushaltsjahr [20xx] eingereichten Zahlungsanträgen [siehe Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket];
- ii) die Verwendung der Mittel in Bezug auf die Einhaltung des anwendbaren Rechts; und
- iii) das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

und überprüfte:

- i) die im Einklang mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [jährliches Gewährpaket] [von den Verwaltungsbehörden erstellte/n und unterzeichnete/n] Verwaltungserklärung/en,

um im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a [Aufgaben der Prüfbehörde] einen Bestätigungsvermerk zu erstellen.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE[N]

Die Prüfungen in Bezug auf den Plan für national-regionale Partnerschaften des Landes [Mitgliedstaat] wurden im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt und entsprachen international anerkannten Prüfungsstandards.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe, diesem Vermerk eine Erklärung dazu hinzuzufügen, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten sind.

Meiner/Unserer Überzeugung nach sind die durchgeführten Prüfverfahren angesichts der Umstände angemessen und entsprechen den Anforderungen der Verordnung XX [NRP-Verordnung], insbesondere des Artikels 53 [Aufgaben der Prüfbehörde] und des Anhangs IV [Kernanforderungen an Prüfungen und Kontrollen] Ich/Wir bin/sind davon überzeugt, dass die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für meinen/unseren Vermerk ausreichen und angemessen sind, [bei Einschränkungen des Prüfungsumfangs:] mit Ausnahme derer, die im Punkt 3 „Einschränkung des Umfangs“ genannt sind.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen in Bezug auf den Plan wird zusammen mit dem vorliegenden Bestätigungsvermerk im Einklang mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d [jährliches Gewährpaket] der Verordnung XX [NRP-Fonds-Verordnung] eingereicht.

3. EINSCHRÄNKUNG DES UMFANGS

Entweder:

Der Umfang der Prüfung unterlag keinerlei Einschränkungen.

Oder:

Der Umfang der Prüfung war durch folgende Faktoren eingeschränkt:

a)	...
b)	...
c)	...

[N. B.: Jedwede Einschränkung des Umfangs der Prüfung angeben, z. B. etwaige fehlende Belege oder Fälle, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, und nachstehend unter „Eingeschränkter Bestätigungsvermerk“ die betroffenen Maßnahmen und die Auswirkungen der Umfangseinschränkung auf den Bestätigungsvermerk angeben. Weitere Erläuterungen in dieser Hinsicht werden gegebenenfalls in der Zusammenfassung der Prüfungen übermittelt.]

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entweder:

(Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Angaben in den Zahlungsanträgen:

– Die Angaben in den für das Haushaltsjahr 20[xx] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich.

(2) Verwaltungs- und Kontrollsystem, wie es am Datum dieses Bestätigungsvermerks besteht:

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß und stellt den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen sicher.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen.

(3) Verwendung der Mittel:

- entspricht dem anwendbaren Recht.

Oder:

(Eingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Angaben in den Zahlungsanträgen:

– Die Angaben in den für das Haushaltsjahr 20[xx] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich [betrifft die Einschränkung die Zahlungsanträge, so wird folgender Text hinzugefügt:], außer in Bezug auf die folgenden wesentlichen Aspekte: ...

(2) Verwaltungs- und Kontrollsystem, wie es am Datum dieses Bestätigungsvermerks besteht:

- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß und stellt den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen sicher [betrifft die Einschränkung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, so wird folgender Text hinzugefügt:], außer in Bezug auf die folgenden Aspekte: ...
- Die Verwendung der Mittel entspricht dem anwendbaren Recht, außer in Bezug auf die folgenden Aspekte:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend].

Die durchgeführte Prüfungstätigkeit zieht nicht/zieht [nicht Zutreffendes bitte streichen] die in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen in Zweifel.

[Kommen bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen auf, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

Oder:

(Negativer Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

(1) Die Angaben in den für das Haushaltsjahr 20[xx] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig und verlässlich und/oder

(2) das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen].

(3) Die Verwendung der Mittel entspricht/entspricht nicht dem anwendbaren Recht.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Aspekten:

- in Bezug auf wesentliche Fragen zur Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in dem/den für das Haushaltsjahr 20[xx] eingereichten Zahlungsantrag/Zahlungsanträgen

und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]

- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- in Bezug auf die Einhaltung des anwendbaren Rechts bei der Verwendung der Mittel

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel aufgekommen:

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden].

Datum:

Unterschrift

ANHANG XIV

Festsetzung der Höhe von Finanzkorrekturen auf Grundlage von Pauschalansätzen:

Bezug: Artikel 68 Absatz 2 [Finanzkorrekturen]

1. Elemente, die bei der Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen zu berücksichtigen sind:

- a) Schweregrad des gravierenden Mangels/der der gravierenden Mängel in Bezug auf das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem;
- b) Häufigkeit und Ausmaß des gravierenden Mangels/der gravierenden Mängel;
- c) Ausmaß der finanziellen Nachteile für den Unionshaushalt.

2. Die Höhe der Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen wird wie folgt ermittelt:

- a) Ist/sind der gravierende Mangel/die gravierenden Mängel so grundlegend, häufig oder weit verbreitet, dass dies einem vollständigen Versagen des Systems gleichkommt, so wird ein Pauschalsatz von 100 % angewendet;
- b) ist/sind der gravierende Mangel/die gravierenden Mängel so grundlegend und weit verbreitet, dass dies einem äußerst schwerwiegenden Versagen des Systems gleichkommt, das die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit eines sehr großen Teils gefährdet, so wird ein Pauschalsatz von 25 % angewendet;
- c) ist/sind der gravierende Mangel/die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen, dass das System nicht vollständig oder so schlecht oder so selten funktioniert, dass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit eines großen Teils gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 10 % angewendet;
- d) ist/sind der gravierende Mangel/die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen, dass das System nicht durchgehend funktioniert, sodass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit eines erheblichen Teils gefährdet ist, so wird ein Pauschalsatz von 5 % angewendet.

Versäumen es die zuständigen Behörden, nach Anwendung einer Finanzkorrektur Korrekturmaßnahmen zu treffen, und derselbe gravierende Mangel/dieselben gravierenden Mängel wird/werden festgestellt, so kann der Korrektursatz aufgrund des Fortbestehens des gravierenden Mangels/der gravierenden Mängel maximal bis zur Höhe des nächsthöheren Korrektursatzes heraufgesetzt werden. Ist die Höhe des Pauschalsatzes nach Berücksichtigung der oben aufgeführten Elemente unverhältnismäßig, so kann der Korrektursatz herabgesetzt werden.

ANHANG XV
Durch die Fazilität unterstützte Maßnahmen der Union

Bezug: Artikel 31 [Maßnahmen der Union]

1. Die Fazilität trägt zu den in den Artikeln 2 und 3 [Ziele] festgelegten Zielen bei, insbesondere durch die Durchführung folgender Maßnahmen:

- a) Unterstützung städtischer Behörden bei der Entwicklung innovativer Projekte, Stärkung der Kapazitäten von Städten und Schaffung eines Wissensumfelds für den Austausch von Wissen über nachhaltige Stadtentwicklung;
- b) Förderung sozialer Innovation, Erprobung sozialer Konzepte und Unterstützung der Kapazitäten der Interessenträger auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene, auch durch transnationale Zusammenarbeit; Förderung der freiwilligen Mobilität der Arbeitskräfte und gut funktionierender, kohärenter und integrierter Arbeitsmärkte, einschließlich der grenzüberschreitenden Dimension der Systeme der sozialen Sicherheit;
- c) Unterstützung von Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen, Sozialwirtschaft und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung und damit verbundene Dienstleistungen, soziale Infrastruktur, einschließlich Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur sowie sozialen und erschwinglichen Wohnraums, auch für Studierende und junge Menschen, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, Inklusion und Zugänglichkeit, mit Schwerpunkt auf der Integration schutzbedürftiger Menschen, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;
- d) Förderung einer faktengestützten Politikgestaltung in den Bereichen, die mit der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte in Zusammenhang stehen, insbesondere im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, soziale Inklusion, Bildung und Kompetenzen, Ökosysteme für die Sozialfinanzierung sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e) Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und Wissen zur Förderung solider und effizienter Entscheidungen im Bereich Fischereiwirtschaft; Entwicklung und Umsetzung der Fischereikontrollregelung der Union, Förderung sauberer und gesunder Ozeane, Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Förderung der maritimen Sicherheit und Überwachung;
- f) Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien und regionale maritime Zusammenarbeit, die Umsetzung des europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzes sowie die Stärkung der Kompetenzen im Bereich Meere und des Wissens über die Meere, den Austausch sozioökonomischer und ökologischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft und die Umsetzung der internationalen Meerespolitik;
- g) Förderung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie Tierschutz, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, Zoonosen und Pflanzenschädlingen, von Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und eines nachhaltigen Lebensmittelverbrauchs sowie Bereitstellung unionsweiter Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen und zuverlässigen Umsetzung dieser Strategien;

h) Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten auf Betriebsebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) und Unterstützung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014;

i) Deckung dringenden und spezifischen Bedarfs als Reaktion auf eine Krisensituation wie eine Naturkatastrophe größeren oder regionalen Ausmaßes und Förderung von Instandsetzung und Erholung, um die Resilienz nach einer Krise zu stärken;

j) Unterstützung aus dem einheitlichen Sicherheitsnetz, um durch gemäß den Artikeln 8 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassene Maßnahmen und gemäß den Artikeln 219 bis 222 der genannten Verordnung erlassene außergewöhnliche Maßnahmen auf Marktstörungen zu reagieren und Agrarmärkte zu stabilisieren;

k) Bereitstellung technischer Unterstützung, um

i) Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die in ihren Plänen festgelegten Maßnahmen durchzuführen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen Dokumenten aufgeführten Herausforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b zu bewältigen, Unionsrecht umzusetzen sowie die in den Artikeln 2 und 3 [Ziele] festgelegten politischen Ziele zu unterstützen;

ii) innovative Ansätze und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten durch länderübergreifende Projekte zur Durchführung von Reformen und Investitionen zu fördern, und auch um Risiken zu mindern und private Investitionen zu mobilisieren, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen, um die einheitliche Umsetzung des Unionsrechts zu fördern sowie um die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten politischen Ziele zu unterstützen.

Zu den Maßnahmen der technischen Hilfe zählen die Bereitstellung von Fachwissen, die Durchführung von Studien, die Erhebung von Daten und Statistiken, die Entwicklung gemeinsamer Methoden, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für den Erwerb und die Vertiefung von Fachwissen oder Wissen sowie Maßnahmen zur Verbesserung von Systemen, Verfahren und Organisationsstrukturen;

l) Beiträge zu den Zielen der Verordnung (EU) 202X/XXX [Migration, Asyl und Integration], der Verordnung (EU) 202X/XXX [Integrierte Grenzverwaltung und Visumpolitik] und der Verordnung (EU) 202X/XXX [Innere Sicherheit];

m) Unterstützung grenzüberschreitender und länderübergreifender Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), sowie interregionaler Innovationsinvestitionen zur Stärkung der Wertschöpfungsketten in der EU durch Koinvestitionen mehrerer Projektpartner; mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Wertschöpfungsketten in weniger entwickelten Regionen, die dazu beitragen, die Innovationslücke zu schließen, auf der Gründung und Expansion von Start-up-Unternehmen sowie auf der Stärkung des Zusammenhalts; Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technische Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Elementen des Bezugsrahmens;

n) Unterstützung von LIFE-Maßnahmen, einschließlich strategischer Naturschutzprojekte, strategischer integrierter Projekte und Projekte zu strategischen Maßnahmen, die sich mit umweltpolitischen Prioritäten mit grenzübergreifender oder transnationaler Dimension befassen, Tätigkeiten, die der Gestaltung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung von Umwelt- und Klimavorschriften und -strategien zugrunde liegen, Förderung der Entwicklung der Governance auf allen Ebenen, Unterstützung und Stärkung

von Netzen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie anderer Projekte von Unionsinteresse, die zur Umsetzung des Umweltrechts und der Umweltpolitik beitragen.

2. Zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i kann der Mitgliedstaat zusätzliche Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 Absatz 3 beantragen, und zwar infolge

- i) einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem Mitgliedstaat, die zu einem direkten Schaden führt, der auf über 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen oder auf mehr als 0,6 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) geschätzt wird (der niedrigere Betrag gilt als Schwellenwert). In diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens bis zum Schwellenwert zuzüglich 6 % des über den Schwellenwert hinausgehenden Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel;
- ii) einer regionalen Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines Mitgliedstaats, die zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt (1 % des regionalen BIP für die Gebiete in äußerster Randlage). In diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel;
- iii) einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem Nachbarstaat, die zu einem direkten Schaden führt; in diesem Fall wird die Unterstützung aus der EU-Fazilität auf 2,5 % des gesamten direkten Schadens festgesetzt, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

ANHANG XVI
SFC2027: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission

Bezug: Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe l [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten]

1. Zuständigkeiten der Kommission

1.1. Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2028“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2027 enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.

1.2. Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2028:

- a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
- b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
- c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
- d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2028-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Vorgänge ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;
- e) Bereitstellung einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), die die automatische Übermittlung vordefinierter Datensätze ermöglicht;
- f) Online-Statusverfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
- g) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für ein Programm eingegeben wurden;
- h) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.

1.3. Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2028, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission und dessen Durchführungsvorschriften⁴⁷, im Einklang steht.

1.4. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2028 verantwortlich ist/sind.

2. Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

2.1. Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 71 Absatz 1 angegebenen Programmbehörden der Mitgliedstaaten und die Stellen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde oder der Prüfbehörde gemäß Artikel 71 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2028 eingeben.

2.2. Sicherstellung der Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als die Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.

2.3. Sicherstellung der Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2028 für die automatisierte Übermittlung vordefinierter Datensätze (Anhang xx).

2.4. Umsetzung der Trennung der oben genannten Aufgaben durch die automatisch an SFC2028 angebundenen Informationssysteme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.

2.5. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich ist/sind und die die folgenden Aufgaben ausführt/ausführen:

- a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
- b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;
- c) Überprüfung des Anrechts von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
- d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
- e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;
- f) Sicherstellung des stets genauen Stands der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
- g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
- h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2028-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Nummer 2.1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.

2.6. Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.

2.7. Umsetzung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2028, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden gilt, die SFC2028 verwenden, und Berücksichtigung folgender Aspekte:

- a) im Falle der direkten Nutzung Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Nummer 2.4 ausführen;

- b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale Informationssysteme über eine technische Schnittstelle gemäß Nummer 2.3 an SFC2028 angebunden werden, Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2028 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:
 - i) physische Sicherheit;
 - ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
 - iii) Kontrolle der Speicherung;
 - iv) Zugangs- und Passwortkontrolle;
 - v) Überwachung;
 - vi) Anbindung an SFC2027;
 - vii) Kommunikationsinfrastruktur;
 - viii) Verwaltung von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

2.8. Bereitstellung des in Nummer 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.

2.9. Benennung einer Person oder mehrerer Personen, die für die Verfolgung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich ist/sind und als Ansprechpartner für die durch die Kommission gemäß Nummer 1.4 benannte(n) Person(en) dient/dienen.

3. Gemeinsame Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten

3.1. Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle (API), die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2028 ermöglicht.

3.2. Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung, das als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments gilt.

3.3. Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2028, außer im Falle höherer Gewalt, ausgetauscht werden, dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2028 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und dass im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2028 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2028, die eine Woche vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung des Dokuments das Datum des

Poststempels. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits in Papierform angegebenen Informationen in SFC2028 ein.

3.4. Sicherstellung der Einhaltung der im SFC2028-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2028 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Nummer 2.3 genannten technischen Schnittstelle.

3.5. Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der mittels SFC2028 gespeicherten und übertragenen Daten festgelegt wurden, und Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.

3.6. Jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC2028-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.

ANHANG XVII
Interne Stützung im Rahmen der WTO

Interne Stützung im Rahmen der WTO gemäß Artikel 40

Interventionskategorie	Fundstelle in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]	Absatz in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“)
Agrarumwelt- und Klimaaktionen	Artikel 35 (Artikel 7 der GAP-Verordnung)	5, 11, 12
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung;	Artikel 35 (Artikel 9 der GAP-Verordnung)	5
Zahlung für Kleinerzeuger	Artikel 35 (Artikel 10 der GAP-Verordnung)	5
Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen	Artikel 35 (Artikel 11 der GAP-Verordnung)	13
Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	Artikel 35 (Artikel 12 der GAP-Verordnung)	12
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten	Artikel 35 (Artikel 16 der GAP-Verordnung)	2, 5, 11
Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern	Artikel 35 (Artikel 17 der GAP-Verordnung)	8, 11
Vertretungsdienste	Artikel 35 (Artikel 18 der GAP-Verordnung)	2
Schulprogramm	Artikel 27, 28 der GMO-Verordnung	4
Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren	Artikel 32 Buchstaben b, c, d, e, h, i, m der GMO-Verordnung	2
	Artikel 32 Buchstabe a der GMO-Verordnung	2, 11

	Artikel 32 Buchstaben f, g, s der GMO-Verordnung	2, 11, 12
	Artikel 32 Buchstabe n der GMO-Verordnung	8, 11, 12
Unterstützung für Gebiete in äußerster Randlage	Artikel 35 mit Ausnahme der Unterstützung für Bananen (Blaue Box – nicht in die Tabelle aufzunehmen)	13
Unterstützung für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	Artikel 42, 43, 44	13
Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	Artikel 38	8

ANHANG XVIII

Mindestbetrag für die GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10

Mitgliedstaat	Mindestbetrag für die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 (in xxx EUR, zu jeweiligen Preisen)
Belgien	pm
Bulgarien	pm
Tschechien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Estland	pm
Irland	pm
Griechenland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Kroatien	pm
Italien	pm
Zypern	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Luxemburg	pm
Ungarn	pm
Malta	pm
Niederlande	pm

Österreich	pm
Polen	pm
Portugal	pm
Rumänien	pm
Slowenien	pm
Slowakei	pm
Finnland	pm
Schweden	pm

ANHANG [...]